

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Austausch der Turbinenradzähler“ an der Produktenpipeline der Rhein-Main-Rohrfernleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR) betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Mineralölprodukten mit Verlauf von der deutsch/niederländischen Grenze über Köln bis nach Ludwigshafen und den Raum Frankfurt.

Entlang der Strecke befinden sich 12 Stationen, an denen Mineralölprodukte in die Leitung ein- oder ausgespeist und die gesandeten oder empfangenen Produktmengen mit Mengenmessanlagen erfasst werden. Die aktuell dort verbauten Mengenmessanlagen in Form von Turbinenradzählern sollen im oben genannten Verfahren gegen moderne eichfähige Zähler ausgetauscht werden. Sieben dieser Stationen befinden sich in Nordrhein-Westfalen (Dinslaken, Bottrop, Homberg, Dormagen, Köln-Niehl, Köln-Godorf und Wesseling). Die weiteren fünf Stationen liegen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen. Der Austausch der dort verbauten Zähler wird bei den zuständigen Behörden in separaten Verfahren beantragt.

Im ersten Schritt soll in der Pilotphase in der Station Dinslaken der Austausch erfolgen und in einem Probetrieb getestet werden, anschließend erfolgt in der Ausrollphase der Umbau der anderen Stationen. Der Umbau pro Station dauert etwa 1 bis 3 Tage und findet ausschließlich auf dem Stationsgelände statt.

Gemäß § 9 Abs. 2, 4 und 5 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach einer Einschätzung solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass sich in der näheren Umgebung

- der Station Dinslaken der Naturpark NTP-007 „Naturpark Hohe Mark“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG 4305-0014 „LSG-Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf“ befinden;
- der Station Homberg das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0008 „LSG-Uettelsheimer See“ und das LSG-4506-0009 „LSG-Wasserwerk Homberg“ befinden;
- der Station Köln-Niehl das Landschaftsschutzgebiet LSG-5007-0001 „LSG-Rhein, Rheinauen und Uferbereich von Flittard bis Rodenkirchen“ und ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet befinden;

- der Station Köln-Godorf das Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-0030 „LSG-Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“ und ein gesetzlich gesichertes Überschwemmungsgebiet befinden;
- der Station Wesseling das Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-0025 „LSG-Urfeld“ befindet.

Das Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Prüfung der Unterlagen unter den v.g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Entscheidend für die Einschätzung ist, dass jeweils nur ein kurzes Stück Rohrleitung oberirdisch ausgetauscht und ansonsten keine baulichen Veränderungen durchgeführt werden. Die Umbaumaßnahmen beschränken sich jeweils auf das Stationsgelände und während der Arbeiten ist mit keinen Emissionen zu rechnen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Zirbes